

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 8. Mai 2017

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen im Bankengesetz (BankG) und der Bankenverordnung (BankV) bezüglich Fintech Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst es, dass die Regulierung von Fintech-Unternehmen an die Hand genommen wird. Aus Sicht des SGB gibt es in der Vernehmlassungsvorlage einige problematische Punkte, die bei der Ausarbeitung der finalen Vorlage zu berücksichtigen sind. Mit der vorliegenden Vorlage sollen die regulatorischen Anforderungen an Fintech-Unternehmen definiert, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen und Markteintrittshürden abgebaut werden. Diesen Bemühungen steht im Grundsatz nichts entgegen. Sie dürfen aber keinesfalls dazu führen, dass in Bereichen wie der Geldwäscherei oder des Kunden- und Anlegerschutzes Regulierungslücken entstehen, welche die Stabilität, Reputation und Integrität des Schweizer Finanzplatzes gefährden. Die Vorlage besteht im Kern aus drei sich ergänzenden Elementen, die im Bericht des Bundesrates (S.17ff.) ausführlich beschrieben werden. Der SGB wird nachfolgend nur auf die für ihn wesentlichsten und kritischsten Punkte der Vernehmlassungsvorlage eingehen.

Geldwäscherei

Der SGB unterstützt, dass bei sämtlichen Fintech-Unternehmen, wie dies vom Bundesrat vorgesehen ist, keine Erleichterungen im Bereich des Geldwäschereigesetz (GwG) vorgesehen sind. Der Bundesrat erläutert in seinem Bericht, dass die Erfüllung der Identifikations-, Sorgfalts- und Meldepflichten des GwG für Fintech-Unternehmen keine allzu hohe technische Herausforderung darstellt. Inwiefern diese Aussage zutreffend ist, kann der SGB nicht beurteilen. Der Bundesrat hat aber in jedem Fall für eine strikte Einhaltung des GwG Sorge zu tragen.

Einlegerschutz

Der Einlegerschutz ist bei Fintech-Unternehmen nicht gewährleistet. Dies kann potenziell dazu führen, dass Kunden zu neuartigen Fintech-Anbietern wechseln, ohne sich den möglichen Risiken (Konkursfall) bewusst zu sein. Fintech-Firmen werden verpflichtet, ihre Kundschaft darüber

zu informieren, dass ihre Einlagen nicht gesichert sind. Dies ist ein notwendiger Schritt. Weitere Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden vor dem Einlageausfallrisiko, wie beispielsweise Vorgaben zum Mindestkapital für Fintech-Unternehmen, sollen geprüft werden.

Des Weiteren braucht es, auch mit Blick auf einen flächendeckenden Anlegerschutz, bei Fintech-Unternehmen im Bereich der Anlageberatung und/oder der Vermögensverwaltung eine genaue Abstimmung mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) beziehungsweise dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

Neue Bewilligungskategorie & der Schwellenwert von 100 Millionen Franken

Mit der vorliegend vorgeschlagenen neuen Bewilligungskategorie betritt der Bundesrat regulatorisches Neuland. Der vorgeschlagene „one-size-fits-all-Ansatz“ kann als international einzigartig und deutlich flexibler, in Bezug auf mögliche neue Geschäftsmodelle im Bereich Fintech, beschrieben werden. Zudem möchte sich der Bundesrat mit Blick auf dynamische Entwicklung im Bereich Fintech, insbesondere auch im Bereich der Blockchain-Technologie, das Recht vorbehalten, den Schwellenwert von 100 Millionen Franken bei Bedarf anzupassen. In Art. 1b Abs. 2 VE-BankG ist dazu folgendes festgehalten: „Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.“ Zudem ist vorgesehen (Art. 1b Abs. 4 VE-BankG), dass die FINMA die Möglichkeit erhält, in begründeten Einzelfällen auch für Geschäftsmodelle, welche darauf beruhen, dass mehr als 100 Millionen Franken Einlagen entgegengenommen werden, aber kein Aktivgeschäft betrieben wird, erleichterte Bewilligungsvoraussetzungen zu statuieren. Diese sehr weitreichenden Kompetenzen insbesondere des Bundesrates, aber auch der FINMA, gehen nach dem Dafürhalten des SGB zu weit. Der SGB ist der Ansicht, dass es im BankG weitere Kriterien braucht, die auf transparente Weise präzisieren, unter welchen Bedingungen diese Kompetenzen ausgeübt werden können. Die Skepsis bezüglich der Kompetenz zur Erhöhung des Schwellenwertes ist auch dem Umstand geschuldet, dass der jetzt vorliegende Schwellenwert von 100 Million Franken nach Einschätzung des SGB bereits heute eher zu hoch als zu tief angesetzt ist.

Crowdlending-Plattformbetreiber dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) unterstellen

In den Ausführungen des Bundesrates ist festgehalten, dass die Bestimmungen des KKG nicht gelten, wenn als Kreditgeberin eine Person auftritt, die nicht gewerbsmässig handelt. Das KKG findet damit auf das Crowdlending regelmässig gar keine Anwendung. Es ist problematisch, dass Kredite in namhafter Höhe damit nicht in der Datenbank der IKO aufgeführt werden. Einerseits wird dadurch die Kreditprüfung für Kreditinstitute, die dem KKG unterstellt sind, erheblich erschwert, da die Bonitätsprüfung aufgrund der nicht registrierten Kredite (abgeschlossen über Crowdlending-Plattformen) ein falsches Bild der Kreditfähigkeit von Personen geben kann. Nebst dem Schadensrisiko für Kreditgeber wird allerdings auch ein Potenzial für die Überschuldung von Privatpersonen geschaffen. Nach Auffassung des SGB sollen die reinen Fintech-Kreditvermittler deshalb dem KKG unterstellt werden.

Einführung einer Review-Klausel

Die (De)Regulierungen der Fintech-Branche sowie die unklaren und dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich erfordern, dass die regulatorischen Vorgaben in Zukunft auf ihre Wirksamkeit und Rechtfertigung geprüft werden. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des SGB angebracht, in den Übergangs- und Schlussbestimmungen eine Review-Klausel einzuführen. Der Bundesrat soll

nach einer angemessenen Frist (bspw. 3 Jahren) nach Inkrafttreten der Änderungen im Rahmen eines Berichts der Bundesversammlung Rechenschaft über die regulatorischen Vorgaben ablegen und allfällige Verbesserungspotenziale in der Gesetzgebung aufzeigen.

Der SGB hofft und erwartet, dass die Ausführungsvorschriften bezüglich verringerter Anforderungen für Fintech-Unternehmen in den Bereichen Organisation, Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität sobald als möglich definiert und in die Vernehmlassung gegeben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat